

Fragen und Antworten zur Zuerkennung von Referenzverleihförderung

Sie sind Verleiher eines Films, der erfolgreich im Kino gelaufen ist?

Für ein neues Vorhaben können Sie eventuell von der FFA finanzielle Unterstützung erhalten. Die folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die FFA unterstützt Verleiher von erfolgreichen Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilmen auf Basis der Referenzverleihförderung, die in zwei Stufen erfolgt. Auf der ersten Stufe erfolgt die Zuerkennung. Nach Erhalt des Zuerkennungsbescheides kann auf der zweiten Stufe die Auszahlung der Fördermittel für die Auswertung eines neuen Films beantragt werden.

Stufe 1: Zuerkennung von Referenzmitteln

Voraussetzung für den Antrag auf Zuerkennung ist, dass von Ihnen bereits ein deutscher Film erfolgreich ausgewertet wurde. Die Höhe der Förderung ist dann abhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl, der Anzahl der Antragsteller und des Gesamtbudgets, dessen Höhe jährlich variiert. Die Förderungshilfen werden einmal jährlich, Ende März, zuerkannt.

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die in ein neues Projekt investiert werden können.

Wie viele Referenzpunkte werden zur Teilnahme an der Referenzausschüttung benötigt?

Bei **programmfüllenden Spielfilmen** sind für eine Teilnahme an der Referenzförderung mindestens 100.000 Referenzpunkte erforderlich. Die Berücksichtigung des Erfolges des Films bei Festivals oder Preisen setzt daneben in jedem Fall voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50.000 erreicht hat.

Bei **Kinder- und Erstlingsfilmen** sowie bei Filmen mit Herstellungskosten unter 1.000.000 Euro sind für eine Teilnahme an der Referenzförderung mindestens 50.000 Referenzpunkte erforderlich. Wenn der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) oder die oben genannten Erfolge erreicht hat, sind mindestens 25.000 Besucher/innen erforderlich.

Bei **Dokumentarfilmen** sind in allen Fällen mindestens 25.000 Referenzpunkte notwendig.

Wie errechnet sich die für die Referenzverleihförderung erforderliche Punktzahl?

Die Referenzpunktzahl wird aus der Höhe der Besucherzahlen im Kino und anhand von Auszeichnungen, Nominierungen und Teilnahmen bei international bedeutsamen Filmfestivals ermittelt.

Ein/e Zuschauer/in entspricht einem Referenzpunkt. Es werden nur solche Besucher/innen berücksichtigt, die den Film im Inland gegen Entrichtung eines marktüblichen Eintrittspreises sahen (Mindestpreis 2 Euro und bei Kinderfilmen in Nichtabendvorstellungen 1,20 Euro). **Bei Aufführungen von Dokumentar- und Kinderfilmen in nicht gewerblichen Abspieldstätten werden ebenfalls zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen als Besucher/in anerkannt.** Die entsprechende Festivalliste finden Sie unter www.ffa.de (s. auch unten).

Wie errechnet sich die Höhe der Förderung aus der erreichten Punktzahl?

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die berechtigten Filme erfolgt auf Basis der erreichten Punktzahl. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleiher nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen. Übersteigt der Nettoumsatz im Inland die anerkannten Herstellungskosten, erhöht sich die erreichte Referenzpunktzahl um 25% (Bonus).

Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 750.000 Besucher/innen sowie höchstens 1.200.000 Referenzpunkte berücksichtigt.

Wie viel Zeit hat ein Film zum Sammeln der Referenzpunkte?

Spielfilme müssen innerhalb eines Jahres und Kinder- sowie Dokumentarfilme innerhalb von drei Jahren nach Erstaufführung in einem deutschen Kino hinreichend Referenzpunkte erreicht haben.

Wie viele Referenzpunkte erhält ein Film für Auszeichnungen und Nominierungen sowie für die Teilnahme an Festivals?

200.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 100.000 Punkte für die Nominierung:

- Deutscher Filmpreis
- Academy Award
- Wettbewerbshauptpreis auf den Filmfestivals in Cannes, Berlin, Venedig

100.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 50.000 Punkte für die Nominierung für Spielfilme:

- Annecy International Animation Film Festival Grand Prix
- Karlovy Vary International Film Festival Grand Prix, „Crystal Globe“
- Locarno International Film Festival, „Golden Leopard“
- Rotterdam International Film Festival, „Tiger Awards“
- San Sebastián International Film Festival, „Golden Shell“
- Sundance International Film Festival Best Dramatic Feature
- Toronto International Film Festival People`s Choice Award
- Europäischer Filmpreis

50.000 Punkte für die Wettbewerbsteilnahme von Dokumentarfilmen:

- Amsterdam International Documentary Film Festival
- Vision du Réel – Nyon
- HOTDOCS Canadian International Documentary Festival – Toronto
- Yamagata International Documentary Film Festival
- Sydney International Film Festival
- Leipzig Festival for Documentary and Animated Film

50.000 Punkte für die Wettbewerbsteilnahme von Kinderfilmen:

- Chicago International Children`s Film Festival
- Gijon International Film Festival
- Zlin – International Film Festival for Children and Youth
- Giffoni Film Festival
- Goldener Spatz von Gera
- Internationales Filmfestival Schlingel

Wann muss die Zuerkennung der Zuschüsse beantragt werden?

Der Antrag muss spätestens 15 Monate, bei Dokumentar- und Kinderfilmen 39 Monate nach der Erstaufführung des Films bei der FFA gestellt werden. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass es sich bei dieser gesetzlichen Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Ein Antrag, der nach Ablauf dieser Frist gestellt wird, muss abgelehnt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich diese Fristen in Ihrem eigenen Interesse vorzumerken.

Die Förderungshilfen werden einmal jährlich, spätestens im März zuerkannt. Anträge auf Ausschüttung in dem jeweiligen Kalenderjahr werden nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres gestellt werden. Ansonsten ist eine Teilnahme an der Referenzförderung erst im nächsten Jahr möglich.

Wie müssen die Zuschüsse beantragt werden?

Antragsberechtigt ist der Verleiher des Filmes. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, an denen eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind.

Antragsteller*innen können die erforderlichen Anträge und Meldungen über den Link [Referenzverleihförderung](#) – der auch auf der Website der FFA unter den jeweiligen Förderbereich zu finden ist – einreichen und die folgenden Nachweise hochladen:

- BAFA-Bescheinigung
- Bescheinigung des Bundesarchivs über die Einlagerung einer Kopie Ihres Films
- Bestätigung des Verleihs über die Besucherzahlen
- FSK-Bescheinigung
- Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW), sofern relevant

und/oder

- eine Urkunde über einen Festivalerfolg oder eine Auszeichnung mit einem Preis gemäß FFG oder der Liste des Verwaltungsrates; Nominierungsurkunde oder Programmnachweis bei Festivalteilnahme

Stufe 2: Auszahlung von Referenzmitteln

Für welche Maßnahmen können die Referenzmittel verwendet werden?

Antragsberechtigt ist der Verleiher des Filmes. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, an denen eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind.

Die Zuschüsse können verwendet werden:

- zur Abdeckung von Verleihvorkosten
- zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen

- für außergewöhnliche und beispielhafte Werbemaßnahmen
- für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen
- für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte
- für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern
- für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals

FAQ - Referenzverleihförderung

Eine detaillierte Übersicht der anerkehbaren Verleihvorkosten ist in der Richtlinie D. 12 „Zuerkennung Referenzförderung Verleih“ zu finden. Mehr Informationen zur Verwendung des Zuschusses finden Sie unter Fragen und Antworten zur „Verwendung und Auszahlung von Referenzmitteln“.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderungen informieren?

Die Filmverleih- und Marketingförderung erfolgt auf Grundlage der §§ 74-78, 127-133 FFG sowie der Richtlinie D.9. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.